

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schraubenfabrik W. Rüggeberg GmbH (WR)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch gegebenenfalls zwischen WR und dem Vertragspartner vereinbarte Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen, Normen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Verschwiegenheits- und Compliance-Vereinbarungen in ihrer jeweils aktuellen Form. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WR abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von WR nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen WR und dem Vertragspartner, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Der Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch eine Bestellung des Vertragspartners und eine Bestätigung (Annahme) durch WR jeweils in Textform (Fax, E-Mail, Web-Portal ausreichend).

2.2 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB deklariert, so kann WR dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

2.3 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen entweder gemeinsam dokumentieren, beispielsweise in Form eines Verhandlungsprotokolls, oder unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

3. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

3.1 Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten (Langfristverträge) sind für beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit kündbar.

3.2 Tritt bei Langfristverträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

3.3 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt WR der Kalkulation die vom Vertragspartner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

3.4 Nimmt der Vertragspartner weniger als die Zielmenge ab, ist WR berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

3.5 Bei Lieferverträgen auf Abruf ist WR, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 1 Monat vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.

3.6 Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch WRs Vertragspartner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist eine Kalkulation maßgebend.

3.7 Wir sind berechtigt, auch diejenigen Lieferabrufe und Bestellungen des Partners, die auf der Grundlage von Verträgen erteilt werden, abzulehnen, sowie die Erfüllung bestehender Verträge und Einzelverträge und deren Verlängerung zu verweigern, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wäre. Die Regelungen nach § 321 BGB und sonstige gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrechte bleiben unberührt.

3.8 Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung von Verträgen und Einzelverträgen berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert.

4. Vertraulichkeit

4.1 Der Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Zeichnungen, Schablonen, ähnliche Gegenstände und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung mit WR erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn WR sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

4.2 Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4.3 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.

4.4 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse von WR entwickelt werden. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

4.5 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4.6 Der Vertragspartner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WR mit der Geschäftsverbindung werben.

5. Zeichnungen und Beschreibungen

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich WR Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch WR.

6. Muster und Fertigungsmittel

6.1 Die Herstellkosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

6.2 Setzt der Vertragspartner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, ohne dass WR ihm dazu einen berechtigten Grund geliefert hat, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

6.3 Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Vertragspartner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz von WR.

7. Preise

WRs Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Umsatzsteuer. Fracht (EXW/DAP) sowie Verpackungskosten nach Vereinbarung mit dem Geschäftspartner; Zoll und Versicherung werden nicht übernommen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 Prozent Skonto gewährt, sofern nicht anders vereinbart. Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner nicht mit der Begleichung von Forderungen in Verzug ist.

8.2 Hat WR unbestritten teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Vertragspartner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von WR anerkannt sind.

8.3 Bei Zielüberschreitungen ist WR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank WR für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

8.4 Bei Zahlungsverzug kann WR nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner die Erfüllung von WRs Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

8.5 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

9. Lieferung

9.1 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch WR.

9.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung von WRs Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 17 vorliegen.

9.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

9.4 Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

10. Versand und Gefahrübergang

10.1 WR wählt das Transportmittel und den Transportweg, wenn mit dem Vertragspartner keine spezielle Vereinbarung getroffen ist.

10.2 Sofern der Vertragspartner es wünscht, wird die Lieferung von WR durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

10.3 Mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, und zwar auch, wenn WR die Anlieferung übernommen hat.

11. Lieferverzug

11.1 Kann WR absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird WR den Vertragspartner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

11.2 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 17 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

11.3 Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn WR die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und er WR erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 WR behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WR berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch WR liegt ein Rücktritt vom Vertrag. WR ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

12.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Er darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte von WR beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

12.3 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Vertragspartner gestatteten Vermietung von Waren, an denen WR Eigentumsrechte zustehen, tritt der Vertragspartner schon jetzt zur Sicherung an WR ab. Der Vertragspartner tritt WR auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von WR gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. WR nimmt die Abtretung hiermit an.

Aus begründetem Anlass ist der Vertragspartner auf Verlangen von WR verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und WR die zur Geltendmachung der Rechte von WR erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

12.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Vertragspartner stets für WR vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht WR gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt WR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden Waren von WR mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner WR anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Vertragspartner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für WR. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

12.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die WR abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten, hat der Vertragspartner WR unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

12.6 WR wird die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt WR.

13. Pflichtverletzung des Vertragspartners

Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WR nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe der Ware bzw. des dafür Erlangten verpflichtet. WR ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

14. Sachmängel

14.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls WR nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Vertragspartners zu liefern hat, übernimmt der Vertragspartner das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. Zif. 10.3.

Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union (EU) und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies gilt z.B. – soweit einschlägig – für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als deutsche Umsetzungen der EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS2), 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2000/53/EG.

Wir werden den Partner über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Partner abstimmen.

14.2 Für Sachmängel, die durch eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht WR ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne WRs Einwilligung vorgenommener Eingriffe, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Vertragspartners oder Dritter.

Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nur unerheblich mindern.

14.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn, vom Gesetz werden längere Fristen zwingend vorgeschrieben.

14.4 Erkennbare Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen.

14.5 Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

14.6 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die spätere Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Vertragspartner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

14.7 WR ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware wird von einem von WR beauftragten Spediteur zurückgeholt; WR übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Vertragspartner ohne WRs Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

14.8 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert WR nach Wahl von WR die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz. Der Vertragspartner gibt WR bei Mängellieferung kurzfristig Gelegenheit, die fehlerhafte Ware auszusortieren.

14.9 Kommt WR diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Vertragspartner WR schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der WR den Verpflichtungen von WR nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Vertragspartner Minderung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

14.10 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche deklariert werden.

15. Sonstige Ansprüche, Haftung

15.1 Eine Schadensersatzpflicht von WR ist nur gegeben, wenn WR ein Verschulden an dem von WR verursachten Schaden trifft.

15.2 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Vertragspartners gegen WR ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung. WR haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet WR nicht für entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

15.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von WR sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet WR - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von WR - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

15.4 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, wenn WR mit dem Partner einen Kaufvertrag geschlossen hat, und zum Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gem. § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet ist.

15.5 Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit der Schaden zurückzuführen ist auf dem Vertragspartner zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

15.6 Soweit die Haftung von WR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von WR.

15.7 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Vertragspartner seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Vertragspartner, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von WR als Lieferant vereinbaren.

15.8 Der Vertragspartner wird WR, falls er WR nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat WR Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

15.9 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

16. Schutzrechte

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbares Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten von WR und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien WR für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich WR in Verzug befindet, es sei denn, dass WR den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von WR Erfüllungsort.

18.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von WR Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. WR ist auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

18.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") wird ausgeschlossen.

18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.